

**Medizinisches Versorgungszentrum  
Krankenhaus Bad Cannstatt gGmbH  
Stuttgart**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024  
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

**Hinweis:** Bei diesem Testatsexemplar handelt es sich um eine **Kopie** des Testatsexemplars. Maßgeblich ist ausschließlich der unterschriebene Testatsexemplar in **Papierform**.

## Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Medizinisches Versorgungszentrum Krankenhaus Bad Cannstatt gGmbH

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Medizinisches Versorgungszentrum Krankenhaus Bad Cannstatt gGmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum Krankenhaus Bad Cannstatt gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den

anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen,

beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 23. Juni 2025

Baker Tilly GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Schill  
Wirtschaftsprüfer



Daniela Goecke  
Wirtschaftsprüferin

Medizinisches Versorgungszentrum Krankenhaus Bad Cannstatt  
gGmbH, Stuttgart  
Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA					PASSIVA
	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>					
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	122.017,00	155.967,00	1. Stammkapital/ Festgesetztes Kapital	400.000,00	400.000,00
			2. Gewinnvortrag	171.750,41	146.466,47
			3. Jahresüberschuss	11.317,90	25.283,94
<b>II. Sachanlagen</b>					
Einrichtungen und Ausstattungen	15.157,00	20.101,00			
	137.174,00	176.068,00	<b>B. Rückstellungen</b>		
			Sonstige Rückstellungen	41.314,30	31.393,15
				41.314,30	31.393,15
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	119.114,02	50.012,63	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.209,44	2.063,05
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	161.300,93	159.964,93	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 2.209,44; Vorjahr T€ 2)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	131,68	131,68	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	108.314,45	142.732,13
	280.546,63	210.109,24	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 60.814,45; Vorjahr T€ 86)		
<b>III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>			3. Sonstige Verbindlichkeiten	22.374,75	18.719,88
	339.560,62	380.481,38	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 22.374,75; Vorjahr T€ 19)		
	620.107,25	590.590,62	(davon aus Steuern: € 22.374,75; Vorjahr T€ 19)		
	757.281,25	766.658,62		132.898,64	163.515,06
				757.281,25	766.658,62

**Medizinisches Versorgungszentrum Krankenhaus Bad Cannstatt gGmbH Stuttgart**  
**Gewinn- und Verlustrechnung**  
 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse.....	1.326.760,38	1.043.489,47
2. Sonstige betriebliche Erträge .....	26.904,46	319.683,89
	1.353.664,84	1.363.173,36
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe .....	-8.055,53	-8.721,99
	-8.055,53	-8.721,99
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter .....	-961.652,40	-965.576,71
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung .....	-163.251,62	-170.589,91
	-1.124.904,02	-1.136.166,62
<b>Zwischenergebnis .....</b>	<b>220.705,29</b>	<b>218.284,75</b>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen .....	-42.396,17	-41.725,94
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	-165.481,32	-149.110,07
	-207.877,49	-190.836,01
<b>Zwischenergebnis .....</b>	<b>12.827,80</b>	<b>27.448,74</b>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen .....	-1.509,90	-2.164,80
davon an verbundene Unternehmen: € 1.509,90 (Vj. T€ 2)		
	-1.509,90	-2.164,80
8. Jahresüberschuss .....	11.317,90	25.283,94

**Medizinisches Versorgungszentrum  
Krankenhaus Bad Cannstatt gemeinnützige GmbH (MVZ  
Bad Cannstatt gGmbH)  
Anhang 2024**

---

**I. Allgemeine Angaben**

**Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die MVZ Bad Cannstatt gGmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 und 4 HGB und wird im Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 749419 geführt.

Die MVZ Bad Cannstatt gGmbH legt gem. § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften Rechnung.

Der Jahresabschluss wurde nach den Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Form des Gesamtkostenverfahrens aufgestellt.

Die zur Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erforderlichen Angaben sind soweit möglich in den Anhang übernommen.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Fortführungsprämisse nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt.

**II. Erläuterungen zur Bilanz**

**A. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens des MVZ Bad Cannstatt gGmbH im Geschäftsjahr von 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ist entsprechend § 284 Abs. 3 HGB Bestandteil dieses Anhangs. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Entwicklung des Anlagevermögens im Anschluss gesondert dargestellt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen und planmäßig vorgenommenen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode ermittelt und pro rata temporis vorgenommen. Die in den immateriellen Vermögensgegenständen enthaltenen Kassenarztsitze werden nach dieser Methode über acht Jahre abgeschrieben.

**B. Umlaufvermögen**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert angesetzt. Das allgemeine Kreditrisiko bei nicht einzelwertberichtigten Forderungen gegen Selbstzahler und Kostenträger wurde durch die Bildung von pauschalen Wertberichtigungen, altersabhängig zwischen 3% und 100%

## **Medizinisches Versorgungszentrum Bad Cannstatt gGmbH, Anhang 2024**

berücksichtigt. Ansonsten wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf das Umlaufvermögen nicht vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die liquiden Mittel bestehen aus dem Guthaben bei der Landesbank Baden-Württemberg. Sie wurden zum Nennwert angesetzt und betragen 339.560,62€.

### **C. Eigenkapital**

Das Eigenkapital ist mit seinem Nennwert angesetzt.

Das Stammkapital in Höhe von 400.000€ ist voll eingezahlt.

### **D. Rückstellungen**

Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen und in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme mit dem Erfüllungsbetrag gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2024</b> EUR	<b>2023</b> EUR
Urlaubsrückstellungen	4.098,87	6.633,52
Überstundenrückstellungen	18.259,78	2.513,74
Rechts- und Beratungsrückstellungen	8.991,00	13.000,00
ausstehende Rechnungen (IT)	9.964,65	9.245,89
<b>Summe</b>	<b>41.314,30</b>	<b>31.393,15</b>

### **E. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber dem Klinikum Stuttgart in Höhe von TEUR 108 (Vorjahr: TEUR 143). Zusätzlich bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung in Höhe von TEUR 2.

## Medizinisches Versorgungszentrum Bad Cannstatt gGmbH, Anhang 2024

Bezeichnung	Wert in Euro 31.12.2023	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	Restlaufzeit davon > 5 Jahre	Wert in Euro 31.12.2024	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	Restlaufzeit davon > 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leist.	2.063,05	2.063,05	0,00	0,00	2.209,44	2.209,44	0,00	0,00
Verbindlichkeiten ggn. verbundenen Unternehmen	142.732,13	85.732,13	57.000,00	0,00	108.314,45	60.814,45	47.500,00	0,00
Sonst. Verbindl.	18.719,88	18.719,88	0,00	0,00	22.374,75	22.374,75	0,00	0,00
<b>Verbindlichkeiten gesamt</b>	<b>163.515,06</b>	<b>106.515,06</b>	<b>57.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>132.898,64</b>	<b>85.398,64</b>	<b>47.500,00</b>	<b>0,00</b>

### III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich zusammen aus den ärztlichen Honorareinnahmen, den Einnahmen für medizinische und nicht medizinische Dienstleistungen, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für das Klinikum Stuttgart erbracht werden, sowie den Erstattungen gem. Aufwendungsausgleichsgesetz.

Im Geschäftsjahr ist ein außergewöhnlicher periodenfremder Ertrag i. H. v. 37.784,81€ enthalten, der aus einer Honorarnachzahlung aufgrund eines Widerspruchs gegen den Honorarbescheid des 2. Quartals 2020 stammt. Des Weiteren ist ein außergewöhnlicher periodenfremder Aufwand i. H. v. 20.670,77€ beinhaltet, der auf Medikamentenregresse aus den Quartalen 1/2021 und 1/2022 zurückzuführen ist. Demgegenüber steht ein außergewöhnlicher Ertrag i. H. v. 20.670,77€ aus der Abwicklung dieser Schäden durch die Versicherung.

Im Jahresergebnis sind periodenfremde Erträge in Höhe von 39.447,42€ (Vorjahr: 535,54€) sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 27.465,75€ (Vorjahr: 5.306,63€) enthalten. Die Umsatzerlöse werden im Zeitpunkt der Leistungserbringung realisiert. Die Umsatzerlöse sind alle im Inland angefallen.

### IV. Ergänzende Angaben

#### A. Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen ausschließlich ggü. der Gesellschafterin. Sie belaufen sich auf 30.631,44€ aus dem Mietvertrag Adipositas mit einer Restlaufzeit von 2 Jahren sowie 9.095,52€ aus dem Mietvertrag für die weiteren Räume des MVZ, der mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden kann. Sonstige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden am Abschlussstichtag nicht.

#### B. Gesellschafter

Die Gesellschaftsanteile der MVZ Bad Cannstatt gGmbH werden zu 100% vom Klinikum Stuttgart gKAÖR gehalten.

## **Medizinisches Versorgungszentrum Bad Cannstatt gGmbH, Anhang 2024**

### **C. Gesamthonorar der Abschlussprüfung**

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt für die Abschlussprüfungsleistungen insgesamt TEUR 9.

### **D. Mitarbeiteranzahl**

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer betrug 10,45.

Davon gehörten 5,4 Arbeitnehmer dem ärztlichen Dienst, 3,65 Arbeitnehmer dem medizinisch/technischen Dienst und 1,4 Arbeitnehmer dem Verwaltungsdienst an.

### **E. Organe**

Geschäftsführung	Frau Marion Schmieder (bis 31.12.2024)
	Frau Valeska Schachtner (seit 01.01.2025)

### **Aufsichtsrat**

Aufsichtsratsvorsitzender	Herr Prof. Dr. med. Jan Steffen Jürgensen
Mitglieder	Frau Marya Verdel (seit 16.04.2024)
	Herr Maximilian Riewe
	Frau Ulrike Bremer (bis 15.04.2024)

Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführerin von den Beschränkungen des § 181 BGB teilweise oder insgesamt befreien. Im Geschäftsjahr 2024 gab es keine Geschäftsvorgänge, die eine Befreiung notwendig machten.

Die Geschäftsführerin ist beim Gesellschafter Klinikum Stuttgart angestellt und erhält von der Gesellschaft keine Bezüge.

**Medizinisches Versorgungszentrum Bad Cannstatt gGmbH, Anhang 2024**

**V. Jahresergebnis**

Die Gesellschaft erwirtschaftete im Jahr 2024 einen Jahresüberschuss von 11.317,90€, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Stuttgart, 12. Juni 2025

V. Schachtner

Geschäftsführerin

MVZ Krankenhaus Bad Cannstatt gGmbH, Stuttgart

## Anlagen nachweis / Anlagen spiegel

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte						Entwicklung der Abschreibungen						Buchwert	Buchwert
	01.01.2024 EUR	Zugang EUR	Umbuchunge n EUR	Abgang EUR	31.12.2024 EUR	01.01.2024 EUR	Abschreibung en EUR	Umbuchungen EUR	Zuschreibunge n EUR	Abgänge EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	
<b>A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>  Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie 1. Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	515.600,00	0,00	0,00	0,00	515.600,00	359.633,00	33.950,00	0,00	0,00	0,00	393.583,00	122.017,00	155.967,00	
<b>A. II. Sachanlagen</b>  1. Einrichtungen und Ausstattungen	53.128,66	3.204,67	0,00	0,00	56.333,33	33.027,66	8.148,67	0,00	0,00	0,00	41.176,33	15.157,00	20.101,00	
Summe	568.728,66	3.204,67	0,00	0,00	571.933,33	392.660,66	42.098,67	0,00	0,00	0,00	434.759,33	137.174,00	176.068,00	

---

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Das Medizinische Versorgungszentrum Krankenhaus Bad Cannstatt gemeinnützige GmbH (MVZ) wurde am 10.09.2014 durch den Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zugelassen.

Im Geschäftsjahr betrieb das MVZ einen anästhesiologischen Vertragsarztsitz und zwei Vertragsarztsitze für Psychiatrie und Psychotherapie, sowie drei hausärztliche Sitze mit dem Schwerpunkt Adipositas.

### **1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft**

Die Grundlage für die Vergütung ambulanter ärztlicher Behandlungen gesetzlich Versicherter ist der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM). Finanziert werden die im EBM inhaltlich bestimmten, abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Hierfür stellt die GKV den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) eine Gesamtvergütung für die vertragsärztliche Versorgung der Versicherten mit Wohnort im Bezirk der KV zur Verfügung, die sog. budgetierte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV). Diese wird jährlich zwischen GKV und KV verhandelt und auf Grundlage der Veränderungen der Zahl und der Morbiditätsstruktur der Versicherten vereinbart. Neue und besonders förderungswürdige ärztliche Leistungen können außerhalb der MGV (extrabudgetär) mit festen Preisen vergütet werden.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gesamtvergütungen führen die jeweiligen KV 'en nach den Vorgaben ihres Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) durch. Gehört ein Arzt einer der in Anlage 1b des HVM aufgeführten Arztgruppen an (wie z.B. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie), erhält er je Quartal eine abrechenbare Menge vertragsärztlicher Leistungen vorgegeben, das sog. Regelleistungsvolumen (RLV), das in voller Höhe vergütet wird. Unter bestimmten Voraussetzungen erhält der Arzt dazu das sog. qualifikationsgebundene Zusatzvolumen (QZV). RLV und QZV bilden die Mengengrenze, bis zu der die vom Arzt erbrachten und abgerechneten Leistungen gem. EBM in voller Höhe bezahlt werden. RLV- oder QZV-Leistungen, die über die Mengengrenze hinausgehen, werden nicht zu 100 Prozent, sondern nur zu einem abgestaffelten Preis (quotiert) vergütet. Ebenso werden Leistungen der MGV, die außerhalb der RLV vergütet werden, (sog. freie Leistungen) einer Mengensteuerung unterzogen. Alle Fachrichtungen des MVZ unterliegen dieser Mengensteuerung.

Die Preise für ärztliche und psychotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen werden jährlich neu über die Festlegung des Orientierungswertes bestimmt. Für 2025 vereinbarten GKV und KV eine Steigerung des Orientierungswertes, d.h. eine Preissteigerung, von 3,85 Prozent. Er beträgt dann 12,3934 Cent (aktuell 11,9339 Cent). Darüber sind die insgesamt deutlich gestiegenen Kosten für den Praxisbetrieb zu finanzieren.

### **2. Geschäftsverlauf und Ertragslage**

In den ersten beiden Quartalen 2024 war die Patientenanzahl im MVZ um durchschnittlich 14% geringer im Vergleich zu den Vorjahresquartalen. In der zweiten Jahreshälfte wurde dahingegen eine

---

ähnlich hohe Patientenanzahl behandelt wie im zweiten Halbjahr 2023. Insgesamt war die Patientenanzahl im Vergleich zum Vorjahr etwas geringer (-8,75%).

Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Überschuss im operativen Geschäftsbereich (EBITDA) von 55.223,97 € sowie nach Berücksichtigung von Abschreibungen und Zinsen mit einem Jahresüberschuss von 11.317,90 € ab. Unter Berücksichtigung des im Jahresabschluss 2024 in der Bilanz ausgewiesenen Gewinnvortrags in Höhe von 171.750,41 € ergibt sich ein neuer Gewinnvortrag von 183.068,31 €.

Das im Wirtschaftsplan 2024 vorgesehene EBITDA von 53.940 € sowie der Jahresüberschuss von 9.282 € wurden leicht übertroffen. Im Vergleich zum Vorjahr verringert sich das EBITDA um 13.940,71 €. Nach Berücksichtigung von Abschreibungen und Zinsen verbleibt ein um 13.966,04 € niedrigerer Jahresüberschuss als im Vorjahr.

### **3. Vermögenslage**

Das immaterielle Anlagevermögen beinhaltet den im Jahr 2020 erworbenen anästhesiologischen Kassenarztsitz von Herrn Dr. Mell und den im Jahr 2021 erworbenen nierenheilkundlichen Kassenarztsitz von Herrn Dr. Langhoff. Beide Kassenarztsitze werden über einen Zeitraum von acht Jahren linear abgeschrieben.

### **4. Finanzlage**

Für den Kauf der Praxis Dr. Simon (Psychiatrie und Psychotherapie) im Jahr 2014 erhielt die MVZ gGmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 244.000 € mit einem Zinssatz von 2,10 Prozent und einer Laufzeit von zehn Jahren. Die 10. Tilgungsrate i. H. v. 24.400 € wurde zum Ende des Geschäftsjahres 2024 bezahlt, so dass dieses Darlehen nur vollständig zurückbezahlt wurde.

Für die Übernahme der Praxis Dr. Mell (Anästhesie) mit einem Kaufpreis von 140.000 € erhielt das MVZ ein weiteres Gesellschafterdarlehen in Höhe von 95.000 € mit einem Zinssatz von 1,50 Prozent und einer Laufzeit von 10 Jahren mit Tilgungsbeginn zum Jahresende 2021. Die verbleibenden 45.000 € des Kaufpreises wurden aus dem Eigenkapital des MVZ finanziert. Die vierte Tilgungsrate wurde beglichen, die Restschuld beläuft sich damit auf 57.000 €.

Zum Jahresende bestehen Verbindlichkeiten von 22.374,75 € u.a. für Einkommenssteuerzahlungen für den Monat Dezember, denen Forderungen aus Leistungsabrechnungen von insgesamt 119.114,02 €, davon überwiegend gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung für die Honorarabrechnung des vierten Quartals, gegenüberstehen. Noch nicht ausgeglichenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Klinikum Stuttgart von 51.314,45 € stehen Forderungen von 161.300,93 € gegenüber.

Der Stand an liquiden Mitteln betrug zum Jahresende 2024 339.560,62 €, was einer Abnahme von 38.065,24 € ggü. dem Vorjahr entspricht.

---

Das MVZ weist einen Jahresüberschuss i.H.v. 11.317,90 € aus. Das Ergebnis lag leicht über dem im Wirtschaftsplan vorgegebenen Zielwert. Die Vermögens- und Finanzlage ist stabil. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gegeben.

## **5. Personal**

Im Wirtschaftsjahr 2024 waren im MVZ im Jahresschnitt 10,45 Vollkräfte, davon 5,4 Ärzte, 3,65 VK Medizinische Fachangestellte und 1,4 VK Schreibdienst, beschäftigt.

## **6. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

### **Prognose**

Für das Geschäftsjahr 2025 wird laut dem Wirtschaftsplan mit einem Überschuss im operativen Geschäftsbereich (EBITDA) von rund T€ 50 kalkuliert. Insgesamt wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 12.119 € angestrebt.

### **Chancen**

Die mit der Verabschiedung des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG) beschlossene Herausnahme der allgemeinen Leistungen der hausärztlichen Versorgung aus mengenbegrenzenden und honorarmindernden Vorgaben wird sich positiv auf das Honorar auswirken. Die Kassenärztliche Vereinigung erwartet, dass die Umsetzung der Entbudgetierung frühestens ab dem 4. Quartal 2025 erfolgen wird.

### **Risiken**

Die Risiken sind ihrer Bedeutung nach absteigend hinsichtlich Risikoausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit aufgelistet.

Den steigenden Kosten, insbesondere bei den Personalkosten durch Tariferhöhungen, werden aufgrund des zeitlich versetzten Anpassungsmechanismus des EBM-Orientierungswertes keine adäquaten Honorareinnahmen gegenüberstehen. Für die Festlegung des Orientierungswertes durch den Bewertungsausschuss schätzt dieser die Kostenentwicklung jeweils auf der Basis zweier zurückliegender Jahre.

Die Einführung von Vorhalte- und Versorgungspauschalen im hausärztlichen Versorgungsbereich im Rahmen des GVSG könnte sich negativ auf die Abrechnungsmöglichkeiten der hausärztlichen Sitze des MVZ auswirken. Es ist vorgesehen, dass die Versorgung von chronisch kranken Patienten, nur noch von einer Praxis durchgeführt und abgerechnet werden kann. Das Patientenklientel der im MVZ tätigen Hausärzte sind im Wesentlichen Patienten mit Adipositas und dem sog. metabolischen Syndrom, die im Rahmen der Erstvorstellung und von Nachsorgen vor und nach bariatrischen Operationen behandelt und betreut werden. Die meisten Patienten haben bereits einen anderen Hausarzt. Aktuell ist für mehrere beteiligte Hausarztpraxen die Abrechnung des sog. Chronikerzuschlags möglich. Die

---

Ausgestaltung der zu erwartenden EBM-Änderung durch das Institut Bewertungsausschuss ist derzeit noch offen.

Stuttgart, den 12. Juni 2025

V. Schachtner  
Geschäftsführerin

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.